Erscheint Mittwochs Ros.-Schluß Sonntag.

Vierteljahrs-Abonnement 1,50 Goldmark.

Anzeigenpreis: 4-mmsp. Nonpareillezeile (Schriftgrad. aufgeschl.) 1,40 Goldmark. Stellenanzeigen - Anzeigen die Hälfte.

Der Schuhmacher

Organ des Zentralverbandes der Schuhmacher

und Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Schuhmacher und verwandten Berufsgenossen

Verantwortlicher Redakteur: Gustav Weickers Nürnberg. Fernspr.-Anschl. 403 Verlagsst. u. Redakt.: Nürnberg 1, Essenweinstraße 1, 1 Zahlungen: Postscheckkonto 30989 Expedition „Der Schuhmacher" Nbg.

Nummer 7 — Nürnberg, den 11. Februar 1925 — 39. Jahrgang

Aufruf

für die Neuwahl der Betriebsvertretungen im Jahre 1925.

Wie alljährlich sind auch im Jahre 1925 die Neuwahlen der Betriebsräte einheitlich nach den Richtlinien der unterzeichneten Spitzenverbände in den **Monaten Februar/März** durchzuführen.

Von den Ortsausschüssen des A. T. G.-B. und den Ortskartellen des Afa-Bundes ist zu diesem Zweck

ein Termin zu bestimmen,

an welchem alle Betriebsvertretungen die Bestellung des Wahlvorstandes vornehmen und diejenigen Vereinigungen, die gegenwärtig eine Betriebsvertretung nicht besitzen, ihren Unternehmer zur Bestellung eines Wahlvorstandes auffordern. Die Durchführung der Wahlen obliegt den jeweils beteiligten Gewerkschaften.

Alle Betriebsvertretungen, welche im Laufe des Januar 1924 gewählt worden sind, sollen im Interesse der Einheitlichkeit die Neuwahlen durchführen; maßgebend sind § 23 bzw. §§ 42/43 BRG. Betriebsvertretungen, welche erst im Jahre 1925 gebildet worden sind, legen nicht nieder, sondern bleiben im Amte. Ebenso diejenigen Betriebsvertretungen, bei denen besondere Verhältnisse vorliegen, auch wenn die Wahlen schon im Jahre 1924 stattgefunden haben. Hierbei ist jedoch eine Verständigung mit den maßgebenden Gewerkschaften unerläßlich. Die besonderen Betriebsvertretungen gemäß §§ 61/62 BrVG. (im Baugewerbe, bei Behörden, bei der Reichsbahn usw.) handeln nur nach den Weisungen ihrer Gewerkschaften, für sie gilt daher die allgemeine Aufforderung zur Neuwahl nicht. Diese Anweisungen sind genauestens zu beachten, damit Schädigungen der Arbeiterbewegung vermieden werden.

Maßgebend für die Durchführung der Neuwahlen sind sowohl für Arbeiter als auch für Angestellte **die Beschlüsse des Gewerkschaftskongresses in Leipzig 1922 (Protokoll,** Seite 419/420, außerdem entfalten in der **„Betriebsrätezeitung"** 1923, Seite 32, und der **„Gewerkschaftszeitung" Nr. 1/1925, Seite 11).** Hiernach ist genau zu verfahren.

Die **Entwürfe für die zur Durchführung der Neuwahlen notwendigen Formulare** sind entfalten in dem allgemein verbreiteten **Kommentar von Flatow,** Seite 273 ff. Diese Materialien hat der Unternehmer zur Verfügung zu stellen (§ 36 BRG. und § 22 der Wahlordnung zum BRG.).

Nunmehr heißt es Mark! Schwere Zeiten des passiven Widerstandes, der Inflation und **der Kämpfe um höhere Löhne und kürzere Arbeitszeit liegen hinter uns, neue schwere Kämpfe stehen uns bevor.**

Grundsatz der Arbeiterbewegung muß es sein, **daß kein Betrieb, für den eine Betriebsvertretung zuständig ist, ohne dieselbe ist.** Nur so sind die Rechte der Arbeiter und der Angestellten zu wahren und zu sichern. Die Neuwahlen müssen zur Gewinnung der noch nicht den Gewerkschaften angehörenden Arbeiter und Angestellten ausgenutzt werden. Denn ohne starke Gewerkschaften kann keine Betriebsvertretung erfolgreich arbeiten und

ohne starke Gewerkschaften gibt es überhaupt keinen Kollektivvertrag und keine Arbeiterrechte.

Nur starke Gewerkschaften gewährleisten die Macht der Arbeiter. Die Unternehmer sind mächtig am Werke. Ihre Presse veranstaltet Umfragen über die Bewährung der Betriebsräte. Das Ergebnis ist eine Ehrung der Betriebsräte, denn die Unternehmer stellen bereits fest, daß die Betriebsräte sich nicht für den Profitinternationalismus gebrauchen lassen. **Aber die Unternehmer sind hartnäckig.**

Teile und herrsche ist ihre Parole. Sie wollen die Betriebsvereinbarung und die Werksgemeinschaft, um die Gewerkschaften und die Tarifverträge zu verschlagen und für diese Zwecke glauben die Unternehmer die Betriebsräte mißbrauchen zu können.

Das ist ihnen noch nicht gelungen und das wird ihnen auch nicht gelingen. Die Kommunistische Partei arbeitet wie überall so auch hier den Unternehmern in die Hände: die kommunistische Betriebszellenpolitik kommt den Unternehmerabsichten entgegen, wie ja immer die Kommunisten durch die Zerklüftung der Einheit der Arbeiterbewegung die Unternehmerzwecke fördern. **Diesen beiderseitigen Angriffen müssen die Arbeiter und die Angestellten die Parole:**

Einigkeit macht stark!

entgegenstellen.

Die Betriebsrätewahlen 1925 müssen unter dem Zeichen der freigewerkschaftlichen Ziele und Forderungen stehen. In diesem Jahre finden die

Gewerkschaftskongresse des Afa-Bundes und A. D. G.-B.

statt, die Betriebsvertretungen und die Belegschaften aller Betriebe müssen hinter diesen Kongressen stehen, alle Arbeiter und **alle Angestellten müssen den freien Gewerkschaften angehören.**

An die Arbeit! Die Betriebsvertretungswahlen 1925 müssen unter der Parole: Stärkung der Kampfkraft der freien Gewerkschaften geführt werden!

Berlin, den 1. Februar 1925.

Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund (A. D. G.-B.).
Allgemeiner freier Angestelltenbund (Afa-Bund).

Die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte für Arbeitsstreitigkeiten.

Die soziale Lage der Arbeiter sowie ihre Stellung im wirtschaftlichen Leben erfordert eine klare, übersichtliche, einheitliche und leicht verständliche Rechtslage, sowie für die Erledigung von Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis eine schnelle, einfache und billige Rechtsprechung. Beides ist in zufriedenstellender und den vorhandenen Bedürfnissen entsprechender Weise nur auf der Grundlage eines einheitlichen Arbeitsrechtes zu erreichen. Die deutsche Reichsverfassung erkennt das an, indem sie in Artikel 157 Absatz 2 festlegt: Das Reich schafft ein einheitliches Arbeitsrecht. Für die Lösung dieser Aufgabe kommt nicht nur das materielle Arbeitsrecht sondern zugleich die Schaffung eines entsprechenden einheitlichen Rechtsschutzes in Betracht. Bis die hierfür ausgearbeiteten und noch vorzubereitenden Entwürfe jedoch Gesetz werden, dürfte noch geraume Zeit vergehen. Die Reichsregierung hat bekanntlich den Versuch unternommen, die Frage des einheitlichen Rechtsschutzes vorweg zu regeln. Der von ihr hierzu veröffentlichte Entwurf eines Arbeitsgerichtsgesetzes scheiterte daran, daß über die Organisation der Arbeitsgerichte keine Einigung zu erzielen war. Um wenigstens den dringendsten Bedürfnissen zu entsprechen, sah sie sich zu einer provisorischen Regelung veranlaßt. Wie immer in solchen Fällen, ist diese Regelung nur Stückwerk, das nicht befriedigt und es den Arbeitern schwer macht, sich in den bestehenden Vorschriften zurechtzufinden. Die an der Verordnung seinerzeit vorgenommenen kritischen Stellungnahmungen sind durch ihre nun ein Jahr dauernde praktische Anwendung hinlänglich bestätigt worden.

Nicht zu bestreiten ist, daß die Neuregelung der Arbeitsgerichtsbarkeit insofern Vorteile brachte, als die Zahl der vorher für Arbeitsstreitigkeiten zuständigen Gerichte — (Gewerbegericht, Kaufmannsgericht, Amtsgericht, Landgericht, Innungsschiedsgericht und Berggerichte — eine starke Verminderung erfuhr. Arbeitsgerichte erster Instanz sind nur noch die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, und in Orten, wo solche nicht bestehen, der zuständige Schlichtungsausschuß. Durch die Uebertragung der arbeitsgerichtlichen Aufgaben an die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte haben diese in ihrer Einrichtung keine Aenderung erfahren. Da jedoch ihre Zuständigkeit wesentlich erweitert wurde, kann bei ihnen die Bildung besonderer Fachkammern notwendig werden. Ein Zwang zur Errichtung solcher Fachkammern besteht nicht. Eine Ausnahme ist nur für die am Sitze einer Reichsbahndirektion bestehenden Gewerbegerichte für Streitigkeiten zwischen der Reichseisenbahnverwaltung und ihren Arbeitnehmern vorgesehen, deren Zuständigkeit sich für diese Streitigkeiten auf den ganzen Bezirk der Reichsbahndirektion erstreckt. Hingegen sind die früher für die Beilegung von Streitigkeiten bestandenen Sonderschlichtungsstellen durch diese Regelung in Wegfall gekommen. Die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte entscheiden die vor ihr Forum gebrachten arbeitsrechtlichen Streitigkeiten in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern — je ein Unternehmer und Arbeiter — unter Mitwirkung des Gerichtsschreibers. Ihre Zuständigkeit ist durch den Bezirk begrenzt, für den sie errichtet sind. Dieser kann eine oder mehrere Gemeinden umfassen, der Umfang ist durch Statut festgelegt.

Für die Entscheidung von arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten durch die Schlichtungsausschüsse kann die oberste Landesbehörde die Errichtung von Fachkammern bestimmen. Diese arbeitsgerichtlichen Kammern konnten auch ihren Sitz an Orten haben, an denen Gewerbe- oder Kaufmannsgerichte oder ein Schlichtungsausschuß bestehen. Wo das der Fall ist, erstreckt sich aber ihr Zuständigkeitsbereich nur auf diejenigen Orte, die nicht der Zuständigkeit der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte unterliegen. Eine wahlweise Inanspruchnahme des Gewerbe- und Kaufmannsgerichts oder der Schlichtungsausschußkammer durch die an der Streitigkeit Beteiligten ist also ausgeschlossen. In der Regel werden die arbeitsgerichtlichen Kammern des Schlichtungsausschusses aber ihren Sitz in solchen Orten haben, wo Gewerbe- und Kaufmannsgerichte nicht bestehen. Die Besetzung der Kammern ist die gleiche wie bei den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten; die Zuziehung der Beisitzer erfolgt in der Reihenfolge einer am Anfang des Geschäftsjahres von der obersten Landesbehörde aufzustellenden Liste.

Die Arbeitsgerichte sind für alle arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten zuständig, wie sie bisher von den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten entschieden wurden, und zwar für alle Arbeiter. In Orten, für die Gewerbegerichte errichtet sind, haben diese zu entscheiden, selbst in Streitigkeiten kaufmännischer Angestellter, sowie kein Kaufmannsgericht vorhanden ist. Die Entscheidung aber auch dann, wenn kaufmännische Angestellte mit gewerblichen Arbeitern gemeinsam an einem Streit beteiligt sind. Ferner sind der Zuständigkeit der Arbeitsgerichte die nach Artikel II § 1 der Verordnung über das Schlichtungswesen vom 30. Oktober 1923 in Betracht kommenden Streitfälle übertragen, für deren Erledigung bis dahin die Schlichtungsausschüsse an Stelle der noch nicht errichteten Bezirksarbeitsgerichte zuständig waren. Sie haben hierbei die Entscheidung über:

1. den Einspruch des Gruppenrates wegen behaupteten Verstoßes des Arbeitgebers gegen die für Einstellung von Arbeitnehmern vereinbarten Richtlinien (§§ 70 Ziffer 6, 81, 82, 83, 90 des Betriebsrätegesetzes);
2. den Einspruch eines Arbeitnehmers gegen seine Kündigung (§§ 84 bis 90 des Betriebsrätegesetzes);
3. Streitigkeiten aus §§ 8, 18, 19 der vorläufigen Landarbeitsverordnung vom 24. Januar 1919;
4. Beschwerden gegen das Verlangen, Verlegungsgebührnisse des Arbeiters auf Lohn und Gehalt anzurechnen (§ 90 des Reichsversorgungsgesetzes);
5. den Antrag des Arbeitgebers oder mindestens eines Viertels der Betriebsmehrheit auf Auflösung der Mitgliedschaft von Angehörigen des Betriebsrates, Gruppenrates oder Auflösung des ganzen Betriebsrates, Gesamtbetriebsrates oder Gruppenrates wegen groblicher Pflichtverletzung (§§ 30 Absatz 2 41, 41 Absatz 1, 56 Absatz 1 in Verbindung mit 39, 41, § 60 in Verbindung mit § 39 des Betriebsrätegesetzes);
6. Berufung eines vorläufigen Betriebsrates, Gesamtbetriebsrates, Gruppenrates oder Betriebsobmannes im Falle der Auflösung der Betriebsvertretung oder Abberufung des Obmannes wegen Pflichtverletzung (§ 43, Absatz 2, § 41 Absatz 4, § 56 Absatz 2 in Verbindung mit § 43, § 60 in Verbindung mit § 43 des Betriebsrätegesetzes);
7. Anträge, betreffend Auflösung eines Gesamtbetriebsrates durch gemeinsame Betriebsräte oder Auflösung des gemeinsamen Betriebsrates (§ 52 Absatz 1, 2, § 53 in Verbindung mit § 52 des Betriebsrätegesetzes);
8. Feststellung von Strafen aus der Arbeitsordnung (§ 80 Absatz 2 des Betriebsrätegesetzes);
9. Streitigkeiten aus § 95 des Betriebsrätegesetzes über die Notwendigkeit der Errichtung, Bildung und Zusammensetzung einer Betriebsvertretung, die Wahlberechtigung oder Wählbarkeit eines Arbeiters zur Betriebsvertretung, die Einrichtung, Zuständigkeit und Geschäftsführung der Betriebsvertretungen und Betriebsversammlungen, die Notwendigkeit von Geschäftsführungskosten der Betriebsvertretungen sowie über Differenzen, die sich aus den Wahlen nach dem Betriebsrätegesetz ergeben;
10. den Antrag auf Erteilung der Zustimmung der Betriebsvertretung zur Kündigung eines Mitgliedes derselben oder der Mehrheit der wahlberechtigten Arbeitnehmer zur Kündigung des Betriebsobmannes (§§ 97, 98 des Betriebsrätegesetzes).

In allen aufgezählten Fällen ist die Entscheidung des Arbeitsgerichts endgültig, eine Berufung also nicht zulässig. Die Entscheidung der Streitfälle Ziffer 5 bis 10 erfolgt im Beschlußverfahren, in allen übrigen Fällen durch Urteil. Für die Zuerkennung von Bußen an private Arbeitgeber wegen Vergehens gegen die Vorschriften des Schwerbeschädigtengesetzes vom 12. Januar 1923 sind nicht die Arbeitsgerichte, sondern nach wie vor die Schöffengerichte zuständig. In allen Fällen, die durch Urteilsverfahren zur Erledigung gelangen, gelten für die örtliche Zuständigkeit des Arbeitsgerichts die Vorschriften des Gewerbegerichtsgesetzes. Hiernach ist für eine Klagerhebung zuständig dasjenige Arbeitsgericht, in dessen Bezirk die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist oder sich die gewerbliche Niederlassung des Arbeitgebers befindet, oder beide Parteien ihren Wohnsitz haben. Dagegen ist für die Fälle des Beschlußverfahrens nur das Arbeitsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Ort liegt, an dem die Betriebsvertretung die Geschäfte führt oder führen soll.

Aus dem Vorgesetzten ergibt sich, daß trotz der mit Schaffung der Arbeitsgerichte erfolgten Vereinfachung das arbeitsgerichtliche Verfahren noch reichlich kompliziert ist und bei weitem nicht dem entspricht, was von den Arbeitern verlangt werden kann: ein einfacher, klarer Rechtsweg.

Wattulat.

Das Washingtoner Abkommen.

Nachstehend veröffentlichen wir die wichtigsten Bestimmungen des Washingtoner Abkommens über den Achtstundentag. Die wichtigsten Artikel des Abkommens sind:

Als „industrielle Anstalten" (établissements industriels) im Sinne der vorliegenden Uebereinkunft gelten insbesondere:

a) die Bergwerke, die Steinbrüche und jede industrielle Ausbeutung der roten Erdeinde;
b) die Betriebe, in denen Erzeugnisse hergestellt, umgeändert, gereinigt, ausgebessert, verziert, vollendet, für den Verkauf bereitet werden oder in denen die Stoffe eine Umgestaltung erleiden, mit Einschluß des Schiffbaues, der Abbruchindustrien (industries de démolition de materiels), der Erzeugung, Umformung und Uebertragung von motorischer Kraft im allgemeinen und der Elektrizität;
c) der Bau, der Wiederaufbau, der Unterhalt, die Wiederherstellung, die Umänderung oder der Abbruch jeder Art von Bauten und Gebäuden, von Eisenbahnen, Straßenbahnen, Straßen, Docks, Dämmen, Kanälen, Anlagen für die Binnenschiffahrt, Straßen, Tunnels, Brücken, Viaducten, zentralen und gewöhnlichen Wasserleitungen, Brunnen, Telegraph- und Telephonanlagen, elektrischen Anlagen, Gaswerken, der Wasserversorgung oder andere Bauarbeiten sowie die dort oder außerhalb Arbeiten vorangehenden Vorbereitungs- und Fundamentierungsarbeiten;
d) der Personen- und Warentransport auf Straßen und Wegen, auf den Eisenbahn und auf dem Wasser (Meer- und Binnenschiffahrt), inbegriffen das Warenverladen und -entladen in Docks, Kais, Werften und Lagern mit Ausnahme des von Hand bewerkstelligten Transports.

Die Bestimmungen über den Transport zu Wasser (Meer- und Binnenschiffahrt) werden durch eine besondere Konferenz über die Arbeit der Seeleute und der Schiffer festgesetzt werden.

In jedem Land hat die zuständige Behörde die Abgrenzung zwischen der „Industrie" einerseits, dem Handel und der Landwirtschaft andererseits vorzunehmen.

Artikel 2.

In allen öffentlichen oder privaten industriellen Anstalten oder in ihren Nebenbetrieben, welcher Natur sie auch sein mögen, darf — mit Ausschluß derjenigen, in denen nur die Mitglieder ein und derselben Familie beschäftigt sind — die Arbeitszeit des Personals acht Stunden im Tag und 48 Stunden in der Woche nicht übersteigen, unter Vorbehalt der hiernach vorgesehenen Ausnahmen:

a) die Bestimmungen dieser Uebereinkunft sind nicht anwendbar auf Personen, die mit der Ueberwachung beauftragt sind, an leitender Stelle stehen oder einen Vertrauensposten bekleiden.
b) Beträgt auf Grund eines Gesetzes, des Ortsgebrauchs oder von Vereinbarungen zwischen Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeiter oder in Ermangelung derartiger Organisationen zwischen Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeiter die Arbeitszeit an einem oder an mehreren Tagen der Woche weniger als acht Stunden, so kann durch einen Erlaß der zuständigen Behörde oder durch eine Vereinbarung zwischen den oben erwähnten Organisationen oder Vertretern der Beteiligten die Ueberschreitung der achtstündigen Arbeitszeit an den übrigen Tagen der Woche gestattet werden. Die in diesem Absatz vorgesehene Ueberschreitung darf indessen nie mehr als eine Stunde im Tag betragen.
c) Im Schichtenbetrieb kann die Arbeitszeit über acht Stunden im Tag und 48 Stunden in der Woche ausgedehnt werden unter der Bedingung, daß der Durchschnitt der Arbeitszeit, auf eine Periode von drei Wochen oder weniger berechnet, acht Stunden im Tag und 48 Stunden in der Woche nicht übersteige.

Artikel 3.

Bei eintretenden oder bevorstehenden Unglücksfällen, bei dringenden Arbeiten an Maschinen oder Werkzeugen, sowie in Fällen höherer Gewalt kann die im Artikel 2 festgesetzte Arbeitszeit verlängert werden, aber nur insoweit, als es zur Verhütung ernsthafter Störungen des normalen Ganges des Betriebes nötig erscheint.

Artikel 4.

In Unternehmungen, die naturnotwendigerweise in durchgehendem Betrieb arbeiten müssen, kann die im Artikel 2 festgesetzte Arbeitsdauer unter der Bedingung verlängert werden, daß die Arbeitszeit nicht mehr als durchschnittlich 56 Stunden in der Woche betrage. Durch diese Regelung wird das Recht der Arbeiter auf diejenige freie Zeit, die ihnen gemäß des Gesetzes des Landes an Stelle ihres wöchentlichen Ruhetages zusteht, nicht berührt.

Artikel 5.

In Ausnahmefällen, in welchen die in Artikel 2 festgesetzte Arbeitszeit als unbrauchbar erkannt werden sollte, aber einzig in diesen Fällen, kann durch Vereinbarungen zwischen den Organisationen der Arbeiter und der Arbeitgeber die tägliche Arbeitszeit durch einen für einen längeren Zeitraum aufgestellten Plan geregelt werden, sofern die Bestimmungen dieser Vereinbarungen durch die Regierung, der sie vorzulegen sind, zu Verordnungen erhoben werden.

Die durchschnittliche Arbeitszeit, berechnet auf die Zahl der im Plan festgesetzten Tage, darf unter keinen Umständen 48 Stunden in der Woche übersteigen.

Artikel 6.

Verordnungen der Behörden werden für jede Industrie oder für einzelne Gruppen bestimmen:

a) die dauernd zulässigen Abweichungen für Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten, die normalerweise außerhalb der für den allgemeinen Betrieb eines Unternehmens festgesetzten Arbeitszeit ausgeführt werden müssen, oder für gewisse Kategorien von Personen, deren Arbeit ihrer Natur nach keine zusammenhängende ist (personnes dont le travail est spécialement intermittent);

b) die vorübergehend zulässigen Abweichungen, um den Unternehmungen zu ermöglichen, außerordentlichen Arbeitsandrang bewältigen zu können.

Diese Verordnungen sind nach Anhörung der beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen zu erlassen, sofern solche bestehen. Sie werden die Höchstzahl der Ueberstunden festsetzen, die in jedem einzelnen Fall gestattet werden dürfen. Der Lohnzuschlag für diese Ueberstunden beträgt mindestens 25 v. H. des normalen Lohnes.

Artikel 7.

Jede Regierung hat dem Internationalen Arbeitsamt mitzuteilen:

a) ein Verzeichnis der Arbeiten, für welche der durchgehende Betrieb im Sinn von Artikel 4 unentbehrlich ist;

b) vollständige Aufschlüsse über die Durchführung der in Artikel 5 vorgesehenen Vereinbarungen;

c) vollständige Aufschlüsse über die auf Grund von Artikel 6 erlassenen Verordnungen und deren Anwendung.

Das Internationale Arbeitsamt hat hierüber jedes Jahr der Generalversammlung der internationalen Arbeitsorganisation Bericht zu erstatten.

Artikel 8.

Um die Anwendung der Bestimmungen dieser Uebereinkunft zu erleichtern, muß jeder Arbeitgeber:

a) durch Aufschlag an gut sichtbarer Stelle in seinem Betrieb oder an irgendeinem andern geeigneten Ort, oder auf sonst eine andre, von der Regierung genehmigte Art und Weise, die Zeit bekanntgeben, mit der die Arbeit beginnt und aufhört oder, beim Schichtwechsel, die Zeit, mit der die Arbeitsdauer jeder Schicht anfängt und zu Ende geht. Die Stunden sind so festzusetzen, daß die in dieser Uebereinkunft vorgesehenen Grenzen nicht überschritten werden, und dürfen, einmal öffentlich bekanntgemacht, nur in der Art und Weise sowie in der Form abgeändert werden, wie sie von der Regierung gutgeheißen wird;

b) in gleicher Weise die während der Arbeitsdauer gewährten Ruhepausen, die nicht zur eigentlichen Arbeitszeit gerechnet werden, bekanntgeben;

c) alle auf Grund der Artikel 3 und 6 dieser Uebereinkunft geleisteten Ueberstunden, in ein Register eingetragen, und zwar in der durch die Gesetzgebung jedes Landes oder durch eine Verordnung der zuständigen Behörde vorgeschriebenen Form.

Die Beschäftigung einer Person außerhalb der durch lit. a oder während der lit. b festgesetzten Stunden gilt als ungesetzlich.

Artikel 9—13.

(Behandeln die Anwendung des Abkommens auf Japan, Rumänien, Griechenland und Britisch-Indien und verlangen für China, Persien und Siam eine weitere Prüfung der Möglichkeiten, die Arbeitszeit in diesen Ländern zu beschränken.)

Artikel 14.

Die Bestimmungen dieser Uebereinkunft können in jedem Lande durch Beschluß der Regierung im Fall eines Krieges oder von Ereignissen, welche die nationale Sicherheit gefährden, vorübergehend aufgehoben werden.

Artikel 15.

Die amtlichen Ratifikationen dieser Uebereinkunft sind unter den im XIII. Teil des Friedensvertrags zu Versailles vom 28. Juni 1919 und des Friedensvertrags von Saint-Germain vom 10. September 1919 vorgesehenen Bedingungen dem Generalsekretär des Völkerbundes zur Eintragung mitzuteilen.

Artikel 16.

Jedes Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation, das diese Uebereinkunft ratifiziert, ist verpflichtet, sie in denjenigen seiner Kolonien, Besitzungen und Protektoraten zur Anwendung zu bringen, die sich nicht vollständig unabhängig regieren, jedoch unter folgenden Vorbehalten:

a) daß die Anwendung der Bestimmungen dieser Uebereinkunft nicht durch die örtlichen Verhältnisse verunmöglicht werde;

b) daß diejenigen Abänderungen vorgenommen werden dürfen, die nötig erscheinen können, um die Uebereinkunft den örtlichen Verhältnissen anzupassen.

Jedes Mitglied hat dem Internationalen Arbeitsamt seinen Entschluß mitzuteilen, betreffend der einzelnen seiner Kolonien oder Besitzungen sowie jedes einzelnen seiner Protektorate, die sich nicht vollständig unabhängig regieren.

Artikel 17.

Sobald die Ratifikationen von zwei Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation beim Sekretariat eingetragen sind, gibt der Generalsekretär des Völkerbundes sämtlichen Mitgliedern der internationalen Arbeitsorganisation hiervon Kenntnis.

Artikel 18.

Diese Uebereinkunft tritt in Kraft mit dem Tage, an dem diese Ratifikation durch den Generalsekretär des Völkerbundes stattgefunden hat; sie binde nur diejenigen Mitglieder, die ihre Ratifikationen beim Sekretariat haben eintragen lassen. Gegenüber jedem anderen Mitglied tritt diese Uebereinkunft mit dem Tage in Kraft, an dem die Ratifikation dieses Mitglieds beim Sekretariat eingetragen worden ist.

Artikel 19.

Jedes Mitglied, das diese Uebereinkunft ratifiziert, ist verpflichtet, sie spätestens vom 1. Juli 1921 hinweg zur Anwendung zu bringen und die nötigen Anordnungen zu treffen, damit deren Bestimmungen durchgeführt werden.

Artikel 20.

Jedes Mitglied, das diese Uebereinkunft ratifiziert hat, kann sie nach Ablauf eines Zeitraums von 10 Jahren, vom Datum des ersten Inkrafttretens der Uebereinkunft an gerechnet, durch eine an den Generalsekretär des Völkerbundes gerichtete und von ihm eingetragene Anzeige kündigen. Die Kündigung aufhört ihre Wirkungen erst ein Jahr nach deren Eintragung beim Generalsekretariat.

Artikel 21.

Der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes hat mindestens alle zehn Jahre der Generalkonferenz über die Anwendung der vorliegenden Uebereinkunft Bericht zu erstatten und darüber zu entscheiden, ob die Frage einer Revision oder Abänderung dieser Uebereinkunft auf die Tagesordnung der Konferenz gesetzt werden soll.

Artikel 22.

Der französische und der englische Text dieser Uebereinkunft sind in gleicher Weise maßgebend.

Der internationale Achtstundentag.

Das internationale Arbeitsrecht im Friedensdiktat von Versailles.

Nachstehend veröffentlichen wir den Schluß der Bestimmungen des Friedensdiktats von Versailles, die sich auf das internationale Arbeitsrecht beziehen.

Anlage zu Artikel 424.

Erste Tagung der Hauptversammlung für Arbeitsfragen 1919.

Versammlungsort ist Washington.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika wird gebeten, die Hauptversammlung einzuberufen. Der Internationale Veranstaltungsausschuß besteht aus sieben Personen, von denen je eine von den Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika, Großbritannien, Frankreich, Italien, Japan, Belgien und der Schweiz ernannt werden. Der Ausschuß kann, wenn er es für nötig hält, andere Mitgliedsstaaten auffordern, sich in ihm vertreten zu lassen.

Die Tagesordnung ist folgende:

1. Durchführung des Grundsatzes des Achtstundentages oder der 48-Zu-den-Woche.
2. Fragen hinsichtlich der Mittel zur Verhütung der Arbeitslosigkeit und zur Beseitigung ihrer Folgen.
3. Beschäftigung der Frauen:
   a) vor und nach der Niederkunft (mit Einschluß der Frage der Mutterschaftsunterstützung);
   b) Nachtarbeit;
   c) gesundheitsschädliche Arbeiten.
4. Beschäftigung der Kinder:
   a) Altersgrenze, zur Zulassung zur Arbeit;
   b) Nachtarbeit;
   c) gesundheitsschädliche Arbeiten.
5. Anbahnung und Durchführung der 1906 in Bern angenommenen internationalen Abkommen über das Verbot der Nachtarbeit der gewerblichen Arbeiterinnen und über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern.

Abschnitt II.

Allgemeine Grundsätze.

Artikel 427.

Die hohen vertragschließenden Teile haben in Anerkennung dessen, daß das körperliche, sittliche und geistige Wohlergehen der Lohnarbeiter vom internationalen Standpunkt aus von höchster Bedeutung ist, zur Erreichung dieses erhabenen Zieles die im Abschnitt I vorgesehene und dem Völkerbund angegliederte ständige Einrichtung geschaffen.

Sie erkennen an, daß die Verschiedenheiten des Klimas, der Sitten und Gebräuche, der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit und industriellen Ueberlieferung die sofortige Herbeiführung der vollständigen Einheitlichkeit in den Arbeitsverhältnissen erschweren. Aber in der Ueberzeugung, daß die Arbeit nicht als bloße Handelsware betrachtet werden darf, glauben sie, daß Verfahren und Grundsätze für die Regelung der Arbeitsverhältnisse sich finden lassen, die alle industriellen Gemeinschaften zu befolgen sich bemühen sollten, soweit ihre besonderen Verhältnisse dies gestatten.

Unter diesen Verfahren und Grundsätzen erscheinen zur Zeit vertragschließenden Teilen die folgenden von besonderer Bedeutung erheblicher Wichtigkeit:

1. Der oben erwähnte leitende Grundsatz, daß die Arbeit nicht lediglich als Ware oder Handelsgegenstand angesehen werden darf;

2. Das Recht des Zusammenschlusses zu allen nicht dem Gesetz zuwiderlaufenden Zwecken sowohl für Arbeitnehmer als auch für Arbeitnehmer;

3. die Bezahlung der Arbeiter mit einem Lohn, der ihnen eine nach der Auffassung ihrer Zeit und ihres Landes angemessene Lebensführung ermöglicht;

4. Annahme des Achtstundentages oder der 48-Stunden-Woche als zu erstrebendes Ziel überall da, wo es noch nicht erreicht ist;

5. die Annahme einer wöchentlichen Arbeitsruhe von mindestens 24 Stunden, die nach Möglichkeit jedesmal den Sonntag einschließen soll;

6. die Beseitigung der Kinderarbeit und die Verpflichtung, die Arbeit Jugendlicher beiderlei Geschlechtes so einzurichten, wie es notwendig ist, um ihnen die Fortsetzung ihrer Ausbildung zu ermöglichen und ihre körperliche Entwicklung sicherzustellen;

7. der Grundsatz gleichen Lohnes ohne Unterschied des Geschlechtes für eine Arbeit von gleichem Werte;

8. die in jedem Lande über die Arbeitsverhältnisse erlassenen Vorschriften haben allen im Land sich erlaubterweise aufhaltenden Arbeitern eine gerechte wirtschaftliche Behandlung zu sichern;

9. jeder Staat hat einen Aufsichtsrat einzurichten, an dem auch Frauen teilnehmen, um die Durchführung der Gesetze und Vorschriften für den Arbeiterschutz sicherzustellen.

Die hohen vertragschließenden Teile verkennen nicht die Vollständigkeit oder Endgültigkeit dieser Grundsätze und Verfahren, erachten sie jedoch für geeignet, der Politik des Völkerbundes als Richtschnur zu dienen und im Falle ihrer Annahme durch die dem Völkerbund als Mitglieder angehörenden industriellen Gemeinschaften, sowie der Sicherstellung ihrer praktischen Durchführung durch eine entsprechende wirksame Höchst dauernde Wohltaten unter den Lohnarbeitern der Welt zu verbreiten.

Der gesetzliche Stand der Urlaubsfrage in den verschiedenen Ländern.

Der jährliche Urlaub für Angestellte und Arbeiter ist in den meisten Ländern in den Tarifverträgen verankert, welche zwischen diesen und den Arbeitgebern abgeschlossen werden. Daneben gibt es in einigen Ländern allgemeine gesetzliche Regelungen der Urlaubsfrage. In anderen, wie in Norwegen, Schweden und der Tschechoslowakei, sind die diesbezüglichen Gesetzesvorlagen noch nicht erledigt. Eine sehr aufschlußreiche Arbeit im Januarheft der vom Internationalen Arbeitsamt herausgegebenen „Revue Internationale du Travail" entwirft ein außerordentlich klares Bild von dem gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung in bezug auf die Urlaubsfrage und weist sowohl die Lücken der Gesetze wie auch die zu lösenden Probleme und Schwierigkeiten. Es gibt fünf Länder, welche Urlaubsgesetze von allgemeiner Geltung in dem Sinne haben, daß der Urlaub auf sämtliche Arbeiter oder wenigstens auf die Arbeiter und Angestellten der wichtigsten Berufszweige in Industrie und Handel sich erstreckt. Diese sind Oesterreich, Rußland, Finnland, Estland und Polen. In elf anderen Ländern, darunter in den Kantonen der Schweiz, gibt es Gesetze, welche für einzelne Kategorien die Gewährung von Urlaub vorschreiben. In Italien, Luxemburg, in der Tschechoslowakei, in Oesterreich und Finnland regeln Spezialgesetze den Urlaub der Privatangestellten. Es sind dann die Hausgehilfen (Oesterreich, Dänemark, Kopenhagen, Zürich), die Bergarbeiter (Tschechoslowakei), Seeleute (Spanien), Landarbeiter (Oesterreich), Schauspieler (Oesterreich), Bäcker (Lettland) und andere, deren Urlaub durch Sondergesetze geregelt wird.

Die Gesetze bestimmen, seit wie lange der Arbeiter und Angestellte in dem betreffenden Betrieb beschäftigt sein muß, um Anspruch auf Urlaub zu haben. Der kürzeste Termin wird in Rußland verlangt, wo dafür fünfeinhalb Monate genügen. In Finnland, Lettland und Polen sind es sechs Monate, in Oesterreich und Polen ein Jahr erforderlich. Die Sondergesetze der erwähnten elf Länder schreiben für die Privatangestellten in der Regel sechs Monate — nur in Luxemburg drei Jahre! —, für Arbeiter ein Jahr vor. Der Arbeitnehmer kann infolge Stellenwechsels seines Urlaubsanspruches verlustig gehen.

Die deutsche Gewerkschaftsdelegation in Amerika.

Reichstagsabgeordneter Peter Grahmann, der im Auftrage des A. D. G. B. und der Amsterdamer Gewerkschaftsinternationale in den Vereinigten Staaten und in Mexiko Besprechungen pflegen und Wirtschaftsverhältnisse an Ort und Stelle studiert, sendet dem „Hamburger Echo" eine Reihe von interessanten Reiseberichten, mit denen wir heute beginnen.

El Paso (Texas), Anfang Dezember 1924.

So sehr der Wunsch vorhanden war, in kürzeren Zeiträumen über unsere Reise nach den Vereinigten Staaten und Mexiko zu berichten, so sehr widersprachen die Verhältnisse, in die wir geraten, diesem Vorhaben. Ueber Ozeanfahrt und die Eisenbahntour einiges zu sagen, ging erst an, wenn wir zu einer gewissen Ruhe gelangten, und das ist nunmehr mit dem Eintreffen in El Paso (Texas) der Fall.

Die Ausreise nach New York mußte gegen unsere Absicht statt von Hamburg von Bremen aus erfolgen, da zu dem ins Auge gefaßten Termin kein Hamburger Steamer mit kurzer Fahrzeit auslief. Wir schifften uns also am 31. Oktober in Bremerhaven auf „Columbus" ein, nachdem wir in Bremen reichlich einen Tag mit ärztlicher Untersuchung, Beschaffung der erforderlichen Schiffsformalitäten usw. vertrödelt hatten. Bezüglich der Abfertigung der Fahrgäste scheint uns die Organisation des Bremer Lloyd noch verbesserungsbedürftig zu sein.

Zwei Uhr nachts am 1. November macht der „Columbus" von dem Pier los. Sonntag mittag laufen wir Southampton, am Abend Cherbourg an; dann geht's hinaus in den Atlantik. Im allgemeinen hatten wir gutes Wetter, nur einen Tag (Mittwoch) tobten Nordwest, der zahlreiche Fahrgäste seekrank machte. Wir hatten uns ziemlich wacker. Unter der Mannschaft war bald bekannt, wer wir waren, auch der Kapitän ließ uns zu sich bitten und hatte eine längere Unterredung mit uns. Meinen Hamburgern eine Seereise schildern wollen, würde bei den meisten nur ein germanischartiges Lächeln ergeben, also überlassen wir's lieber den Feuilletonisten von Beruf.

Am Morgen des 9. November sichteten wir Land. Nur an unserem Feiertichkeitsfest erinnerte man sich des historischen Tages, alle anderen waren bereits vom Fieber des Amlandgehens gepackt. Um 2 Uhr lag das Schiff an dem Pier des Lloyd in Brooklyn, und kurz darauf kommen wir dank den Bemühungen eines Vertreters des deutschen Konsulats in New York an Land gehen, nachdem die sonst so zeitraubenden Formalitäten mit der Einwanderungs- und Zollbehörde auf ein Minimum reduziert worden waren. In Begleitung unseres Konsularbeamten überschreiten wir den Verbindungssteg zwischen Schiff und Land, um sofort Gegenstand lebhafter Auseinandersetzungen zwischen zwei Gruppen zu werden. Auf der einen Seite zwei Vertreter des New-Yorker mexikanischen Generalkonsulats, auf der anderen der New-Yorker Ehrenrat (Vorsitzender des Ortsausschusses des ADGB. in Hamburg), der von Gompers abgesandte Vertreter der New-Yorker Gewerkschaften. Zweck der Unterhaltung: jede der beiden Parteien will uns mit Beschlag belegen und in das von ihr besorgte Quartier führen. Der Gompersmann sagt, wir werden nebst Gepäck im Auto verfrachtet, und man geht es in tollendem Tempo über Brooklyn-Brücke nach Manhattan, wo wir im ständigen Reisetempo tarnen bei Trade-Union-Leute, im Hotel Aberdeen, W. Straße zwischen Broadway und 5. Avenue, untergebracht werden. In den zwei Tagen unseres Aufenthalts sehen und sprechen wir eine Menge Menschen, Gewerkschafter, Journalisten usw., besichtigen Gewerkschaftseinrichtungen, Arbeiterheime und einige New-Yorker Sehenswürdigkeiten, stets umsorgt von unserm Gompersmann — Hugh Frayne heißt der Bursche —, der sich in Umsicht und Aufmerksamkeiten erschöpft. In New York stößt auch die englische Delegation auf uns, und zwar Genosse Swales, derzeitiger Präsident der britischen Gewerkschaften (der Vorsitz wechselt bei unseren englischen Kameraden von Jahr zu Jahr), und Genosse Tramp, der derzeitige Vorsitzende der englischen Arbeiterpartei, der die Eisenbahner vertritt. Wir freunden uns rasch an, da beide Genossen prächtige Menschen sind. Ueber die Stadt New York selbst gesagt: nicht mehr, der knappe Eindruck von zwei Tagen ist gewissermaßen Relpelt vor den Leistungen der Technik, vor der Straßendisziplin, dem Verkehr, der Betriebsamkeit, und ein leises Grauen vor dem leidenschaftlichen, rasenden Tempo, in dem sich alles vollzieht. Vor der Abreise sehen wir noch den New-Yorker Generalkonsul von Mexiko, der seine guten Dienste anbietet, dann geht es von Pennsylvania-Station (einem großartigen Gebäude, das porteure die Reisenden empfängt und die Züge unterirdisch entläßt) nach Washington. Auch hier ist ein Gompersmann, Genosse Stugion, am Bahnhof, geleitet uns ins Hotel und in den nächsten Tagen zu den Werk- und Sehenswürdigkeiten der Bundeshauptstadt, die mit ihren prachtvollen Anlagen und Gebäuden den Eindruck des Gepflegten, Behaglichen macht und wohltuend absticht von dem Getriebe und dem Staub anderer amerikanischer Städte. Noch am selben Abend sind wir Gäste des deutschen Botschafters Herrn Dr. Wiedfeld, seiner Gattin und der Herren der Botschaft. In lebhafter Unterhaltung berichten wir über die Lage in Deutschland und erfahren umgekehrt manches Wissenswerte über Land und Leute. Am nächsten Tage bringt uns Herr Dr. Wiedfeld in seinem Auto nach Arlington, dem emigrantisch Gedenkfest, ebd für die Gefallenen der Vereinigten Staaten, auf dem jeder gefallene Soldat Amerikas von dem Bürgerkrieg zwischen den Nord- und Südstaaten, dem spanisch-amerikanischen Feldzug 1898 bis zum Weltkrieg seinen Gedenkstein hat. Eine interessante Feier an den beiden Urnen des Potomac schließt sich an: Erinnerungen an die in der Jugendzeit genossene Lektüre der Lederstrumpferzählungen tauchen auf. Am Abend besuchen wir die stark frequentierte, prunkvolle Bibliothek des Kongresses und sehen unter anderem das Original der Unabhängigkeitserklärung Amerikas (von England) und die Verfassungsurkunde unter Glas und goldenem Rahmen. Da, nachdem zahlreichen Schreinwerfern blendend beleuchtete Kapitol taucht gespenstisch auf. Das Kapitol (wir haben es am Tage eingehend besichtigt), von Washington selbst noch angelegt, auf einem Hügel gelegen, enthält in einem Kuppelraum die Statuen berühmter Männer aus allen Bundesstaaten, Politiker, Wirtschaftler, Gelehrte, Militärs, außerdem die Tagungssäle beider Kammern des Kongresses (Senat und Repräsentantenhaus) und den Sitz des Obersten Gerichtshofes, der schon manches Gesetz weil wirklich oder angeblich mit der Verfassung im Widerspruch stehend, unwirksam machen. Neu für uns ist die Einrichtung, daß die sogenannte Rednerbank in den Tagungssälen beider Kammer steht, die Regierung aber nicht gehalten ist, an den Tagungen teilzunehmen und ebenso sofort Rede und Antwort zu stehen; und daß für alle Abgeordneten und Senatoren eigene Wohnräume für die Tagungsdauer reserviert sind.

Vom Kapitol bis zum Ufer des Potomac eine Art historische Erinnerungsspur mit der etwa 140 Meter hohen Washington-Säule und abschließend mit dem Lincoln-Memorial. Lediglich, ein an Größe und Stilreinheit imponierender Tempel aus weißem Marmor und auf allen Seiten von hohen dorischen Säulen umgeben, enthält im Innern die überlebensgroße sitzende Statue Abraham Lincolns, des großen Sklavenbefreiers, der im Theater von Washington von einem Fanatiker erschossen wurde. An den beiden flankierenden Wänden sind zwei seiner berühmten Reden eingemeißelt. Nichts in Amerika hat stärkeren Eindruck auf uns gemacht, als die diese Bank auszeichnende Ehrung großer Männer — im tiefsten Grunde die Hochachtung vor der Existenzberechtigung des Staatsgedankens. Ueberall trifft diese Tatsache der res publica den Fremden, besonders den Deutschen, mit. In allen Städten Hunderte und Tausende von Sternenbannern, nicht nur auf den öffentlichen Gebäuden, sondern auch auf und zu privaten, vor Ge-

Man hat Vorsichtige zur Schaffung einer Ausgleichskasse oder Verlängerung zur Vermeidung dieser Schwierigkeit gemacht. Bisher konnten diese aber durch die Gesetze nicht berücksichtigt. Die Dauer des Urlaubs ist je nach Kategorien der Arbeitnehmer und der Länge ihres Dienstes verschieden. Manche Gesetze gewähren für Jugendliche und Jugendliche eine längere Urlaubszeit. Eine ausführliche Tabelle der erwähnten Arbeit unterrichtet über die Dauer des gesetzlichen Urlaubs in den betreffenden Ländern. Sie ist in Rußland am längsten, wo sie zwei Wochen, bei Schwerarbeitern vier Wochen und in Lettland, wo sie zwei Wochen beträgt. In den übrigen Ländern mit allgemeinen Urlaubsgesetzen ist die gesetzliche Urlaubszeit nach dem ersten Dienstjahr auf eine Woche (Österreich, Polen, Finnland) festgesetzt. Die Urlaubszeiten für einzelne Arbeitnehmerkategorien, auf Grund von Sondergesetzen, sind verschieden und bewegen sich zwischen fünf Tagen und vier Wochen. Oft wird die Arbeit infolge von Krankheit, Unfällen, Militärdienst oder aus persönlichen Gründen, etc. auch durch Streiks und Aussperrungen unterbrochen, und es ist die Frage, wie diese Unterbrechungen die Urlaubszeit beeinflussen. Die einzelnen Gesetze geben auf diese Frage keine eine Antwort. Die meisten Gesetze schreiben vor, daß die Urlaubszeit ununterbrochen sein soll, andere gestatten für den Verlauf die Verteilung der Urlaubszeit, während manche dem Unternehmer dieses Recht für jeden Fall gewähren. Die Untersuchung des Arbeitsamtes behandelt ausführlich die diesbezüglichen Bestimmungen, wie auch die Frage, wer über den Beginn der Urlaubszeit zu entscheiden hat. In der Regel hängt dies vom Unternehmer ab. Die österreichischen und polnischen Gesetze sich eiben jedoch die Mitwirkung der Arbeitnehmervertreter bei der Festsetzung der Urlaubstermine vor. Fast sämtliche Gesetze bestimmen, daß die Arbeitnehmer während ihres Urlaubes bezahlt werden müssen. Trotzdem ist hier eine Anzahl von Fragen ungelöst geblieben: Muß der Lohn auch für die in den Urlaub fallenden Sonn- und Feiertage bezahlt werden? Müssen die Vorbereitungen auch für die Urlaubszeit gezahlt werden? Wie soll man die Entlohnung bei Akordarbeitern bestimmen? Wie bei vorliegender Kurzarbeit im Betrieb? Die verschiedenen Gesetze enthalten darüber manche Verfügungen, von denen hervorgehoben ist, daß in zwei Urlaubsgesetzen, in dem russischen für sämtliche Arbeiter und im französischen für die Seeleute, besondere Reiseverordnungen für die auf Erholungsreise gehenden Arbeiter vorgesehen werden. Es ist oft zweifelhaft, wann der Lohn gezahlt werden muß, vor Antritt oder nach Beendigung des Urlaubes. Nur das Schweizerische schreibt die Vorausbezahlung des Lohnes vor, die übrigen schweigen darüber. Die tschechoslowakischen Bergarbeiter werden aber dem Gesetz infolge nach der Urlaubszeit bezahlt. Einige Gesetze verbieten die Annahme von bezahlter Arbeit während der Urlaubszeit. Die meisten enthalten aber hierüber keine Verfügung. Es gibt sogar zwei Gesetze, die die Uebernahme einer solchen Arbeit ausdrücklich erlauben. Kündigt der Arbeitnehmer den Arbeitsvertrag, so verliert er nach fast allen Gesetzen sein Recht auf Urlaub. Wird ihm aber vom Arbeitgeber gekündigt, so wird das Urlaubsrecht des Arbeitnehmers von den meisten Gesetzen anerkannt. Nur nach dem italienischen Urlaubsgesetz stellte verliert der Angestellte sein Urlaubsrecht, wenn ihm gekündigt wird. Wichtig ist die Entscheidung der Frage, inwieweit die Bestimmungen der Urlaubsgesetze durch Vereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ausgeschaltet beziehungsweise verändert werden können. Die einzelnen Gesetze beantworten diese Frage sehr verschieden. In Rußland, Oesterreich und Polen dürfen Abänderungen zuungunsten des Arbeitnehmers nur mit Genehmigung der Behörden vorgenommen werden. In Finnland ist jeder Arbeitsvertrag, der nicht mindestens den vom Gesetz gewährten Urlaub zusichert, unwirksam. Die Strafen für die Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorschriften über den Urlaub sind sehr verschieden, in der Regel sind sie sehr mild. Die oben gegebene Darstellung über die Urlaubsfrage ist bei weitem nicht erschöpfend, sie zeigt aber, welche Fülle von Fragen sich bei der Regelung des Urlaubs ergeben.

Was heißt Achtstundentag?

Wir wollen das Ganze. Unser Sinnen und Sehnen gilt der Gemeinschaft. Und selbst der rein materielle Kampf der Gewerkschaft um den Lohn hat sozialen Gemeinschaftscharakter. Er dient einer Klasse, einem großen proletarischen Ganzen. Die Gewerkschaftsbewegung ist darum ein Ringen um die Gemeinschaft, um Glück und Zukunft aller Arbeitenden, und darin ist jedes einzelne überzeugte Mitglied der Gewerkschaftsverbände heute so verwachsen, daß es nur im Ganzen fühlen und im Ganzen denken kann.

Und doch bedeutet dieses Aufgehen des einzelnen im Ganzen nicht etwa Vernachlässigung seiner selbst. Im Gegenteil: der einzelne bleibt mit seinem persönlichen Inneren Sein. Das bruderumschlingende Fühlen macht ihn im Gegenteil innerlich reich und groß. Nur wenn die Seele in ihrer persönlichen Eigenart durchdrückt wird vom Einsetzgefühl mit dem Ganzen, bekommt der Mensch seine Größe, ist er ganzer Mensch.

Leider läßt uns das Leben der kapitalistischen Gegenwart nur wenig Ruhe zu solchem Wachsen in die persönliche Tiefe. Der Mensch hat in dieser Zeit des Jagens und Hetzens und der Sorge nicht die Muße, sich einmal zu beschäftigen mit sich selbst. Es fehlen dem Menschen heute Feierstunden, einsame Stunden, in denen sich all die so vielfachen Erlebnisse des Alltags klären, in denen sie sich in ungestörtem Kristallisieren feierlich bilden zum stillen Erlebnis einer innerlichen Harmonie.

Wie redet man außerhalb des Proletariats immer so gern von Persönlichkeitsfreiheit und Persönlichkeitskultur. Ist denn dieses kapitalistische Dasein mit seinem ganzen verausgabtlichen Wesen nicht der schlimmste Feind alles innerlich persönlichen Seins? Heißt darum nicht freier, innerlicher Mensch werden wollen: den Kapitalismus mit seinem kulturzerfetzenden Wirken bekämpfen? Ist nicht darum der Achtstundentag, der den Menschen nur für acht Stunden diesem mörderischen Getriebe der Zeit überlassen will, eine der Voraussetzungen zur Freiheit, zum innerlichen Wachsen und Reifen, zur Kultur der Seele?

Und darum gehört auch ein voller Lohn zur Kultur. Nur wenn der Mensch ganz ohne Sorge ist, gehören die freien Stunden unbeirrt einem edlen Ineinanderleben von Ich und Du, von Seele und Gemeinschaft. Nur wenn der Mensch seinen vollen Lohn erhält, kommt er nicht auf den Gedanken, seine freien Stunden, die der Kultur zu dienen bestimmt sind, mit Ueberarbeit für den Kapitalisten zu entweihen.

Es ist etwas Heiliges um den Achtstundentag! Er soll uns Feierstunden geben. Er soll uns lehren, als Mensch zu leben. Er soll uns reifen lassen in die Tiefe und Innerlichkeit und unserer Seele ein kunstlebliches Gepräge geben.

Wenn wir in der Feierstunde ohne Sorge und Hast uns selbst gefunden, dann fühlen wir auch um unsere Mitmenschen die Gemeinschaft. Wenn wir in der Feierstunde ohne Sorge und Hast die Gemeinschaft am innigsten erleben, dann fühlen wir auch uns selber am erhabensten. Nur der Achtstundentag läßt uns erleben, daß Mensch Liebe heißt und daß das höchste Ideal der menschlichen Entwicklung darin das Ineinanderleben von Schwester und Bruder ist, dem unser ganzes Streben und Kämpfen jenseits der acht Stunden der Werkstatt zu gelten hat.

Der Achtstundentag ist darum die Voraussetzung zum Reifen zur höchsten Kultur des Menschengeschlechts. Ihn gilt es zu erkämpfen und zu erhalten — und auszufüllen in diesem seinem letzten, wahren, großen und heiligen Sinne!

Eine drohende Verschlechterung der Krankenversicherung.

Die fortgesetzte Währungsverschlechterung, durch die in den letzten Jahren die deutsche Wirtschaft zerwühlt wurde, hat auch die Träger der deutschen Sozialversicherung in Mitleidenschaft gezogen, darunter in besonders schwerem Maße die Krankenkassen. Das Vermögen der Krankenkassen, die angesammelten Reserven schmolzen dahin. Den Kassen, den die Träger der Invaliden-, Angestellten- und Unfallversicherung wahlten, daß sie ihre Leistungen teils ganz einstellten, teils stark herunterschraubten, konnten die Krankenkassen aus sich begreiflichen Gründen nicht herunter. Um ihre Leistungen aufrecht zu erhalten, sowie die ihnen zugewiesenen neuen Aufgaben zu erfüllen, blieb ihnen deshalb nichts anderes als eine erhebliche Erhöhung der Beiträge übrig. Diese Beitragssteigerung in Verbindung mit der Einführung der Beiträge für die Erwerbslosenfürsorge hat das bekannte Geschrei der Unternehmer aber die unerträglichen Lasten der Sozialversicherung veranlaßt.

Das Reichsarbeitsministerium hat zwar im Reichsarbeitsblatt den Nachweis erbracht, daß die Behauptungen der Industriellen und der ihnen ergebenen Presse nackiros übertrieben sind und die soziale Belastung der deutschen Wirtschaft keineswegs als zu hoch bezeichnet werden kann. Trotzdem ist das Geschrei der Unternehmer nicht ohne Erfolg gewesen. Wie immer, wenn es sich um Unternehmerinteressen handelt, ist das Reichsarbeitsministerium bemüht, ihnen Rechnung zu tragen. Nach den Arbeitern fragt man nicht. Zunächst hat es sich veranlaßt gesehen, den Ausschuß für Aerzte und Krankenkassen um die Ausarbeitung von Richtlinien zu ersuchen, die als Grundlage für eine Beschränkung der Ausgaben der Krankenversicherung dienen sollen. Daneben sind Aenderungen der Kranken- und Angestelltenversicherung geplant, die eine Herabsetzung der Versicherungspflichtgrenze, Aenderungen der Wochenhilfevorschriften, der Familienkrankenpflege, der Geldleistungen, sowie des Lastenausgleichs betreffen. Ein entsprechender Gesetzentwurf soll dem neuen Reichstag voraussichtlich schon in nächster Zeit zugehen. Maßgebend für das Vorgehen des Reichsarbeitsministeriums ist die Steigerung des Krankenversicherungsaufwands im Jahre 1924 auf 750 Millionen gegenüber 500 Millionen 1914 und 433 Millionen 1913. Im Verhältnis zum Jahre 1914 erhöhte sich also der Krankenversicherungsaufwand um 50 Prozent. Für Kranken-, Invaliden-, Unfall- und Angestelltenversicherung sind rund 1,3 Milliarden aufzubringen, insgesamt 200 Millionen mehr als vor dem Kriege. Von den Mehrausgaben tragen 160 Millionen die Arbeitnehmer und 40 Millionen die Arbeitgeber. Rechnet man auch die Aufwendungen der Erwerbslosenfürsorge und der knappschaftlichen Pensionsbeiträge hinzu, so steigert sich die Gesamtbelastung der Wirtschaft auf 1610 Millionen jährlich, wovon 880 Millionen auf die Arbeitnehmer, 750 Millionen auf die Arbeitgeber entfallen.

Wenn die Krankenversicherung für sich allein eine Mehrbelastung von 250 Millionen aufweist, die gesamte Sozialversicherung dagegen nur eine solche von 200 Millionen, so erklärt sich das dadurch, daß die Versicherungsleistungen der Invaliden- und Unfallversicherung eine erhebliche Kürzung erfuhren; die Leidtragenden sind die Invaliden- und Unfallrentner. Das Mehrerfordernis der Ausgaben für die Krankenversicherung zeigte sich bereits im Sommer und Herbst 1923. Das Reich war damals genötigt, die Krankenkassen durch Kredite zu unterstützen, ferner zur Verminderung des steigenden Aufwands die Notverordnung vom 30. Oktober 1923 zu erlassen. Dennoch erfuhren die Ausgaben der Krankenkassen als Folge der ganz gewaltigen Zunahme der erwerbsunfähigen Kranken eine weitere Erhöhung, teilweise auf das Doppelte und Dreifache der Friedensausgaben. Bei diesen hohen Krankenziffern handelt es sich — wie auch vom Reichsarbeitsministerium zugegeben werden muß — nicht um Zufallszahlen, sondern um eine allgemeine Erscheinung. Die Notlage der Krankenkassen entspringt drei Ursachen: Der Entwertung der Beiträge durch den Währungsverfall, dem durch den Krieg allgemein verschlechterten Gesundheitszustand der arbeitenden Bevölkerung und den ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen. Die Beitragsentwertung ist durch die Festigung der Währung in Wegfall gekommen, dagegen sind die Krankenkassen durch den der Beitragsentwertung begleitenden Verlust ihres Vermögens und ihrer Reserven noch stark geschwächt. Der allgemeine Gesundheitszustand hat sich gebessert, läßt aber infolge der fortbestehenden Betriebsruhe der Ueberschußkrisis, denen kein entsprechender Lohnausgleich gegenübersteht, noch zu wünschen übrig. Von größter Bedeutung für die Krankenkassen ist aber die noch immer ungünstige Wirtschaftslage mit ihrer großen Arbeitslosigkeit. Die starke Inanspruchnahme der Krankenkassen bestätigt die alte Erfahrung, daß das Auf und Nieder der Wirtschaft den Krankenstand der Krankenkassen weitgehend beeinflußt. Einschränkung der Produktion, Stillegung der Betriebe usw. bringen stets eine höhere Krankenziffer.

Um diese herunterzudrücken, will nun das Reichsarbeitsministerium auf die Krankengeldpolitik der Krankenkassen einwirken. Es geht davon aus, daß einesteils die Aerzte in der Feststellung der Erwerbsunfähigkeit zu lax sind, andernteils die Krankenkassen in der Höhe des Krankengeldes zu weit gehen. Während hierfür als gesetzliche Mindestleistung die Hälfte des Grundlohnes vorgesehen ist, gewähren die Krankenkassen bis zu drei Viertel desselben. Hierdurch werde — da das Krankengeld der Abzügen für Erwerbslosenunterstützung und Einkommensteuer nicht unterliegt — die Spannung zwischen Krankengeld und Lohn geringer als früher und so bei Arbeitslosigkeit ein starker Anreiz zur Inanspruchnahme der Krankenkassen geschaffen. Diesem Unfug will man dadurch begegnen, daß die Krankenkassen gezwungen werden sollen, [illegible] des im Reichsdurchschnitt gegenwärtig üblichen Beitrags von 6 v. H. des Grundlohnes mit 5 v. H. auszukommen. Zieht man in Betracht, daß zurzeit große Ortskrankenkassen 7, Betriebskrankenkassen 6 und nur die Landkrankenkassen unter 6 v. H. an Beiträgen erheben, so kann man sich die Wirkung einer die Krankenkassen in der beanstandeten Weise bindenden Vorschrift leicht vorstellen. Die Versicherung, daß mit der Betriebsruhe des Beitragsjahres keine Verminderung der Kassenleistungen eintreten solle, kann hierüber nicht hinwegtäuschen.

Das nötigt die Frage aufzuwerfen, ob die gegenwärtige Wirtschaftslage eine derartig einschneidende Maßnahme rechtfertigt. Diese Frage kann nur mit Nein beantwortet werden. Das Reichsarbeitsministerium muß selbst zugeben, daß die Krankenkassen nach eingetretener Währungsgesetzgebung wieder in der Lage sind, ihre laufenden Verbindlichkeiten zu erfüllen, die an sie heranretretenden Anforderungen aus den ordentlichen Einnahmen zu decken. Vom Reiche werden also Zuschüsse nicht erfordert. Der außerordentlichen Inanspruchnahme der Krankenkassen läßt sich durch Kontrolle der Kranken begegnen. Daneben wird selbstverständlich eine Erhöhung der Erwerbslosenunterstützung eintreten müssen, die bei eintretender Erwerbslosigkeit auf die Krankenkassenleistungen verzichten läßt. Man lasse doch das Gerede von der sozialen Ueberlastung der Wirtschaft, das sich nur als lächerliche Heuchelei darstellt. Fest steht, daß das Schwergewicht der sozialen Belastung auf den Arbeitern selbst ruht. Wenn diese trotzdem die damit verbundene Last auf sich nehmen und weiter tragen wollen, so zeigen sie einen Wettblick sowie ein soziales Verantwortlichkeitsgefühl, das Anerkennung und Förderung finden sollte. Indem haben die Arbeiter ein Recht auf ausreichende soziale Fürsorge bei Eintritt von Erwerbsunfähigkeit. Dieses Recht nicht anzuerkennen, heißt die soziale Not steigern zu wollen, die in den arbeitenden Volksschichten wahrlich schon groß genug ist. Daß dadurch aber die Wirtschaft gewinnen und den Aufstieg entgegengeführt werden kann, ist ausgeschlossen. Die Arbeiterschaft hat deshalb alle Ursache, sich mit größter Entschiedenheit gegen die Wirkungen der Absichten des Reichsarbeitsministeriums zu wenden.

Mattutat.

Wer trägt den Schutzzoll für Getreide?

Die Anhänger des Schutzzolles für Getreide bemühen sich bekanntlich, der Masse einzureden, die Getreidezölle würden zum größten Teil vom Ausland getragen und hätten deshalb keine preissteigernde Wirkung im Inlande. Wie unwahr diese Behauptung ist, beweist aus eine Feststellung, die Otto Schweizer in einem Aufsatz trifft, den er unter der Ueberschrift „Gewerkschaften und Zollfragen" in Nr. 6 der Zeitschrift „Arbeit und Beruf" abdrucken läßt. Er schreibt:

„Wäre der Einwand richtig, so hätte die Einführung der Getreidezölle überhaupt keinen Zweck, weil ja dann der von den Interessenten verlangte Schutz gegen die Konkurrenz des ausländischen Getreides nicht in die Erscheinung treten könnte. Die Erfahrungen der Vorkriegszeit lehren aber, daß tatsächlich nicht das Ausland den Zoll trägt, sondern daß er voll in voller Höhe in den inländischen Getreidepreisen enthalten ist. Der Unterschied zwischen dem Preis für je 100 Kilogramm verzollten und unverzollten Weizen betrug bei einem Zollsatz von 5,50 ℳ:

1905	1907	1908	1909	1910	1911	1912	1913
4,57	4,96	4,41	4,68	5,07	4,37	4,47	3,60

Für Roggen, bei dem der Zollsatz 5 ℳ für 100 Kilogramm betrug, sind die entsprechenden Zahlen:

1906	1907	1908	1909	1910	1911	1912	1913
4,86	4,86	3,58	3,62	4,32	4,45	4,68	4,17

Diese Zahlen beweisen, daß in der Vorkriegszeit tatsächlich die Getreidezölle fast in voller Höhe in den inländischen Getreidepreisen zur Auswirkung gekommen sind. Es ist nicht einzusehen, weshalb bei der Wiedereinführung der Getreidezölle sich heute ein anderes Bild ergeben sollte. Da nach der von der Reichsregierung für die Beratungen der internationalen Sachverständigen ausgearbeiteten Denkschrift „Deutschlands Wirtschaft, Währung und Finanzen" im Wirtschaftsbaljahr 1922/1923 in Deutschland 2,830,000 Tonnen Weizen und 5,662,000 Tonnen Roggen konsumiert wurden, würde sich, wenn man die aus vorstehender Aufstellung zu errechnenden Durchschnittszahlen von 73 Prozent des Weizen- und 86,6 Prozent des Roggenzolles zugrunde legt, um die die inländischen Getreidepreise durch die Einführung der Vorkriegsgetreidezölle steigen würden, und wenn man außerdem annimmt, daß der Getreidevorbrauch der gleiche bliebe wie im Wirtschaftsjahr 1922/1923, eine Belastung der deutschen Verbraucherschaft von 117,54 Millionen Mark jährlich durch den Weizen- und 239,50 Millionen Mark jährlich durch den Roggenzoll ergeben. Wenn man jedoch berücksichtigt, daß der Verbrauch des Jahres 1922/1923 mit 91,9 Kilogramm Roggen und 4,76 Kilogramm Weizen auf den Kopf der Bevölkerung viel zu gering war, und annimmt, daß auf die Dauer der Verbrauch wieder die Höhe des Jahres 1913/1914 mit 153,1 Kilogramm Roggen und 95,8 Kilogramm Weizen auf den Kopf der Bevölkerung erreichen wird, so kommt man zu einer Gesamtbelastung von 734,45 Millionen Mark."

Das ist eine sehr deutliche Widerlegung. Die muß jedem, der bisher den Schutzzollwünschen unentschlossen gegenüberstand, zu ernsten Nachdenken Veranlassung geben. Eine Mehrbelastung der Verbrauchenden Bevölkerung in der Höhe von 731,45 Millionen Mark kann nicht ohne Auswirkungen bleiben. Sie muß zu einer Verteuerung der Lebenshaltung, zu neuen Lohnforderungen und damit zu einer Steigerung der Preise für alle Erzeugnisse führen. Verteuerung der Erzeugnisse bedeutet aber Einschränkung unserer Exportfähigkeit und in Verbindung damit Vermehrung der Arbeitslosigkeit. Wiegen die der Landwirtschaft zugute kommenden Vorteile solche Ereignisse auf? Wir behaupten, daß das nicht der Fall ist.

Adolf Thiele.

Ein Alter ist wiederum dahingegangen, der sozialdemokratische Reichstags-Abgeordnete Adolf Thiele. Er ist auch in den Reihen unserer Kollegen nicht unbekannt, denn er verfaßt als Abgeordneter den Reichstagsmahlkreis Weißenfels-Zeitz. Viele Kollegen werden ihn nur aus der politischen Bewegung kennen, denn nur sehr wenige wußten, daß hinter dem Pseudonym „Bassano" (Bassano war der Name eines berühmten, sportlichen Schuhfliickers im mittelalterlichen Rom) sich Adolf Thiele verbarg. Auch unter seinem wirklichen Namen brachte er sehr lesenswerte Abhandlungen über Erziehungs- und Bildungsweisen. Thiele hat ein gut Anteil an der geistigen Ausrüstung der deutschen Arbeiterklasse. Thiele wurde 1853 zu Dresden geboren, wurde Lehrer, geriet mit der Schulreaktion in Konflikt, trat von seinem Lehramt zurück und widmete nunmehr seine Kraft der aufstrebenden Arbeiterklasse. Durch Wilhelm Liebknecht (Vater) kam er zur Sozialdemokratie und wurde einer der erfolgreichsten Schriftsteller. Er genoß das volle Vertrauen der halischen Arbeiterschaft und wirkte lange Jahre als leitender Redakteur an dem dortigen Parteiblatt. Er hat sich jederzeit dieses Vertrauens würdig erwiesen. Die deutsche Arbeiterschaft hat mit ihm wiederum einen alten treuen Mitkämpfer verloren, dessen Tod außerordentlich betrauert wird. Seine Einäscherung fand in Halle unter großer Beteiligung der Arbeiterschaft statt.

Frauen-Konferenz im Bezirk I.

Am 1. Februar fand in Nürnberg die erste Frauen-Konferenz für den Bezirk I statt. Tagesordnung: Die Frauenfrage im Schuhmacherverband. Die Konferenz war besucht von den Orten: Augsburg, Bamberg, Burgkunstadt, Herzogenaurach, Kronach, München, Neuß, Nürnberg und Schweinfurt, durch insgesamt 41 Delegierte,

Außerdem waren anwesend: Der Vorstand mit 3, die Bezirksverwaltung mit 1 und die Ortsverwaltung Nürnberg mit 2 Vertretern. Als Referent war unser Betriebsräterefrerent Huth erschienen. Laut vorliegenden Mitgliedsbüchern gehörten die Delegierten dem Verbande an: 28, 22, 19, 18, 13 und 1 Jahr je eine Delegierte, 14 Jahre je 3 Delegierte, 12, 9 4 und 3 Jahre je 2 Delegierte, 8 Jahre, je 12 Delegierte, 7 und 6 Jahre je 2 Delegierte.

Nach Eröffnung der Konferenz durch Kollegen Holtermann begrüßte im Namen des Vorstandes Kollege Simon die Delegierten.

Zur Leitung der Konferenz wurden die Kolleginnen Frau Ebert-Nürnberg, Frau Barth-Schweinfurt und Frau Rehm-Burghausen-stadt gewählt.

Kollege Huth wies in seinem 1½stündigen Vortrage auf die Entwicklung der Frauen-Beschäftigung in der Schuhbranche hin. Wenn in der Schuhindustrie und im Handwerk im Jahre 1882 146,230 männliche Arbeiter und 6012 weibliche Arbeiter beschäftigt wurden, so waren es ihm Jahre 1924 in der Schuhindustrie ohne Handwerk 55,214 männliche und 48,896 weibliche Arbeiter. Die Unternehmer haben ein besonderes Interesse an der Beschäftigung der Frauen, da diese niedriger entlohnt werden als die Männer. Ein Teil der Frauen betrachtet die Industriearbeit als eine vorübergehende bis zur Verehelichung. Wie falsch eine solche Auffassung ist, beweist am besten die große Zahl von verheirateten Frauen in den Betrieben. In einem Teil von Betrieben leiden die Frauen auch noch unter unwürdiger Behandlung von seiten der Betriebsinhaber oder deren Vertreter. Sind heute auch die Frauen im Gegensatz zu früher in der Gewerkschaft organisiert, so beteiligen sie sich aber zu wenig an den gewerkschaftlichen wie sonstigen öffentlichen Arbeiten. Um den Arbeiterinnen Gelegenheit zur Weiterbildung und Mitarbeit zu geben, sollen in allen Orten mit nennenswerter Zahl von weiblichen Arbeitern, Frauenkommissionen gebildet werden und durch diese Frauenversammlungen mit belehrenden Vorträgen veranstaltet werden. Auf diese Weise müsse es ermöglicht werden, die Kolleginnen nicht nur als Mitarbeiterin, sondern auch als Mitkämpferin zur Befreiung der Arbeiterklasse aus den Fesseln des Kapitalismus heranzuziehen.

Die Diskussion, die eine rege und ausgedehnte war, und an der sich die Kolleginnen von allen Orten beteiligten, brachte vor allen Dingen manche Beschwerden über Nichterfüllung des Reichstarifvertrages. Hierbei konnte festgestellt werden, daß in den meisten Fällen die Kolleginnen selbst mit Schuld daran sind, indem sie ihre Rechte nicht immer in Anspruch nehmen oder keine Abhilfe fordern.

Im Schlußwort ging Kollege Huth auf die verschiedenen Einwände und Anfragen näher ein und nannte einige für die Kolleginnen besonders geeignete Schriften zum Studium. Nach etwa fünfstündiger Tagung wurde die imposant verlaufene Konferenz geschlossen.

Soziale Rundschau.

Streit um den Teuerungsindex.

Die Erörterung zwischen dem Statistischen Reichsamt und dem Reichswirtschaftsministerium haben auf Drängen der gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen nun das Ergebnis gezeitigt, daß der bisher geltende, die Teuerung nur unvollkommen wiedergebende Reichs-Lebenshaltungsindex durch einen neuen Index ersetzt werden soll, der die tatsächlichen Teuerungsverhältnisse mehr berücksichtigt und richtiger zum Ausdruck bringt. Damit ist der vielerörterte Plan aufgegeben worden, neben dem alten Index einen Parallelindex zu schaffen. Der Aufbau des künftigen Index ist aber durchaus noch nicht geklärt und es wird wohl erforderlich sein, daß das Statistische Reichsamt die bekannten Fachleute der Gewerkschaften nochmals eingehend zu Rate zieht. Bis jetzt ist bekannt, daß der neue Index sich tatsächlich auf der Anzahl von Kalorien aufbauen soll, die zur Ernährung einer Familie notwendig sind. Außerdem sollen z. B. das Fahrgeld nach der Arbeitsstätte, Kulturbedürfnisse, wie Zeitung, Bücher, Theater, die Beiträge für die Gewerkschaften und auch gewisse Genußmittel, wie Tabak usw., berücksichtigt werden. Nach Ansicht des Statistischen Reichsamtes wird die Berechnung nach dem neuen Index schon ab Mitte Februar möglich werden.

Wie hoch ist die Zahl der Versicherten?

Die Unfallversicherung erstreckt sich auf 24 Millionen Personen, die Invalidenversicherung auf 16 Millionen, die Krankenversicherung auf 18 Millionen (gegen 15,6 Millionen von 1914), die Erwerbslosenversicherung auf 15 Millionen. Der Reichsknappschaftsversicherung waren nach einer früheren Schätzung 1,6 Millionen Angestellte unterworfen. Ihre Zahl ist in den letzten Jahren besonders infolge des Eintritts des früher selbständigen Mittelstandes in die Reihen der Angestellten beträchtlich angewachsen. Die Zahl der Versicherten schwankt nach oben und nach unten, je nach dem Beschäftigungsgrad.

Gewerkschaftliches.

Einigung der tschechischen Gewerkschaften.

In der Tschechoslowakei bestehen zwei Zentralen der freien Gewerkschaften: eine für die deutschen freien Gewerkschaften mit dem Sitz in Reichenberg und eine für die tschechischen Verbände in Prag. Die deutschen freien Gewerkschaftsverbände sind die Nachfolger der früheren österreichischen Gewerkschaften. Zu diesen gehören u. a. die Union der Bergarbeiter, der Verband der Glasarbeiter und der Verband der Keramarbeiter. Die tschechischen Gewerkschaften — Odborové organisace — sind die früheren separatistischen Verbände, die sich als Trutzorganisationen gegen die österreichischen Gewerkschaften in den Jahren zwischen 1906 bis 1910 bildeten.

Durch die Bildung des neuen Staates sind die ehemals separatistischen Gewerkschaften zu freien Gewerkschaften geworden; ihr Zentralbund wurde in den J. G. B. aufgenommen. Entsprechend dem Grundsatz, daß für jedes Land nur eine Gewerkschaftszentrale anerkannt wird, konnte der Reichenberger Gewerkschaftsbund in den J. G. B. nicht aufgenommen werden. Trotzdem gehören aber die einzelnen Gewerkschaften des Gewerkschaftsbundes ihren Berufsinternationalen an. Beide Gewerkschaftszentralen sind heute ungefähr gleich stark. Allerdings haben die tschechischen Gewerkschaften durch die Wirtschaftskrise und durch die Zersetzungsarbeit der Kommunisten mehr gelitten.

Das Verhältnis der beiden Gewerkschaftszentralen zu einander war bisher schon kein feindliches, wenn es auch an einer engeren Verbindung gefehlt hat. Wiederholt sind gemeinsame Aktionen von den beiden Zentralleitlen durchgeführt worden. Eine engere Verbindung beider gewerkschaftlichen Zentralleitlen war aber bisher unmöglich, weil die tschechischen Vertreter immer die vollständige Unterwerfung der deutschen Gewerkschaften forderten. Damit wäre die deutsche Gewerkschaftsbewegung in der Tschechoslowakei besiegelt gewesen und der gesamten Gewerkschaftsbewegung dieses Staates ein schwerer Schlag versetzt worden. Der J. G. B. hat wiederholt vergeblich versucht, zwischen den beiden Zentralen eine Einigungsbasis zu schaffen. Nun haben in Prag neue Verhandlungen stattgefunden. Es wurde einstimmig der Grundsatz des Internationalen Gewerkschaftsbundes angenommen, daß in einem Staate nur eine Zentrale bestehen soll. Die Verhandlungen sind bereits soweit gediehen, daß gewisse Richtlinien für die Gestaltung dieses Grundsatzes ausgearbeitet wurden. So besteht die berechtigte Hoffnung, einer Vereinigung der gewerkschaftlichen Organisationen in der Tschechoslowakei.

Verschiedenes.

Etwas zum Nachdenken.

Nach der Reichsverfassung sind „für den Zugang Minderbemittelter zu den mittleren und höheren Schulen" durch das Reich, die Länder und Gemeinden „Erziehungsbeihilfen für die Eltern von Kindern bereitzustellen, die zur Ausbildung in diesen Schulen für geeignet gehalten werden". Nach einem Erlaß des preußischen Unterrichtsministers Boelitz hat das Reich so wenig Mittel zur Verfügung gestellt, daß sie nicht einmal ausreichen, um auch nur je einen Schüler zu bedenken. Die Regierung scheint sich darüber keine besonderen Gedanken zu machen. Sie hat augenscheinlich kein Interesse an der geistigen Hebung der unteren Volksschichten. Sie hatte doch vielleicht durch Sparsamkeit an anderen Stellen die Mittel zur „Erziehungsbeihilfe" bereitstellen können. Warum hat sie nicht beim Militaretat durch Verringerung der Zahl der Pferde der Reichswehr gespart? Wie am 23. Juli die „Welt am Montag" nachgewiesen hat, kamen im Jahre 1913 auf 10 Soldaten 2 Pferde jetzt aber 4. Ist die Vermehrung der Pferde dem Volkswohl nützlicher als die Heranbildung eines geistig hochwertigen Nachwuchses des Volkes?

Brauchen, der größte aller Fortschritte, ist auch heute noch der Hort der schlimmsten Reaktion. Einige Beispiele mögen zeigen, wie wenig der preußischen Regierung an dem Fortschreiten der Volksschulbildung gelegen ist.

Im Voranschlag des Etats im Preußischen Landtag sind nach der „Jungen Gemeinde" vom 3. Juli 1924 eingesetzt: für Säuglingsfürsorge 100,000 ℳ, für Jugendfürsorge 30,000 ℳ, für Gesundheitsfürsorge 4,500,000 ℳ und für — Pferdesport 23,000,000 ℳ. Für fortschrittliche Maßnahmen ist kein Geld vorhanden. Für den Pferdesport aber, das nur für die Reichen der Könen, ist viel Geld vorhanden. Mit diesem Voranschlag hat die Preußische Regierung zum Ausdruck gebracht, daß ihr ein Pferd 230 mal so wertvoll ist wie ein Säugling.

Gold aus Quecksilber.

Durch die Tagespresse ging bereits die Nachricht von Prof. Miethes Goldgewinnung aus Quecksilber. In der neuesten Nummer der „Naturwissenschaften" gibt Prof. Miethe jetzt eine vorläufige Mitteilung, die mit den bisherigen Berichten im wesentlichen übereinstimmt.

Bisher galoten das Blei an den Elementen, deren Atome etwas Unteilbares bedeuteten. Erst die neuere Physik hat tiefer gesorscht und in den sogen. Atomen eines Elements sehr komplizierte Gebilde gefunden. Das Atom ist darnach nichts Einziges, sondern es setzt sich zusammen aus einem Kern, der die „Sonne" bildet, und aus einem oder mehreren Elektronen, die den Kern als „Planeten" umkreisen.

So finden wir immer wieder, selbst in den allerfeinsten Problemen, bestätigt, daß das Wesen der Welt eine Organisation ist. Nur Zusammenwirken ist Dasein, nur Zusammenschluß Leben und Entwicklung. Und darum ist der organisatorische Kampf im Sinne des Lebtersinns, und darum ist das natürliche Ziel des Strebens die Harmonie des Daseins.

Das Glück.

Törichte Menschlein, die da fluchen,
Jammernd irren, daß Glück zu suchen,
Lasset die Torheit, macht euch frei,
An frohen Menschen geht's Glück nicht vorbei!

Lasset das Zaudern, blickt grade aus,
Nur bei den Starken ist's Glück zu Haus!
Ewiger Zweifel, ständiges Klagen
Helfen dir nicht, kein Los zu tragen.

Die da zaudern und Zweifel hegen,
Die nie die nötige Einigkeit pflegen,
Die bald vorwärts und bald zurück
Streiten, finden kein Glück.

Jeuner.

Mitteilungen.

Dresden.

Aus dem an die Generalversammlung der Zahlstelle Dresden erstatteten Jahresbericht entnehmen wir das folgende:

Das Wirtschaftsjahr 1924 begann bei Jahr 1923 und seine auffallenden Kennzeichen. Im Januar, März, April und Mai wurde in fast allen Betrieben unverkürzt, teilweise sogar mit Ueberstunden gearbeitet. Im 2. Quartal 1924 begann in einzelnen Betrieben wieder die Kurzarbeit, um sich auf fast alle Betriebe auszudehnen und teilweise die Jahresmitte zu schließen. Die Stille in der Schuhindustrie ist durch die ungeheure Preisentwertung auf dem Häute- und Lederhandelsmarkt bedeutend verschärft worden. Durch die unbeschreiblichen und unnatürlich hohen Preise des zur Schuhfabrikation notwendigen Rohmaterials hat der Schuhverbrauch eine bisher nie erreichte Herabsetzung der notwendige Verbrauch eine bedeutende Einschränkung erfährt. Auf der anderen Seite ist der Umfang der Schuhindustrie in der Nachkriegszeit bedeutend gewachsen. Infolgedessen muß, da eine Beibehalt der Produktion durch Erhöhung des Exports nicht zu erwarten ist, damit gerechnet werden, daß der Aktionsrhythmus jetzt eine ähnliche, die bei dem Kampf um die Weiterexistenz die lebensunfähigen Betriebe aus dem Produktionsprozeß ausgeschieden sind. — Das allgemeine Bestreben der Unternehmer, die antikollektivrechtlichen Bestimmungen zu verschlechtern, kam auch von den Unternehmerorganisationen, die mit uns im Vertragsverhältnis standen, jedoch zum Ausdruck, daß diese die laufende Verträge ablehnten. Durch die rechtzeitige Einsetzung des Reichsarbitrervertrags für die Schuhindustrie ist in dem Vertragsverhältnis keine Unterbrechung ein. Meinesfalls Verschlechterungen im Vertragsinhalt sind nicht eine Tatsache. Die Aufteilung der Arbeitszeit bildete, wie in allen anderen Industrien, das Kampfverhältnis Schuhindustrie. Im Vergleich zu anderen Industrien auch die Arbeitszeitregelung, es trat an Stelle der 48stündigen Wochenarbeitszeit die achtstündige, durch unseren Tarif als einzige bezeichnet werden. Am Jahresanfang betrug der Spitzenlohnsatz 40 Pfennig und erhöhte sich bis zum Jahresende durch die dreimalige Lohnerhöhung auf 60 Pfennig. Der Tarifabschluß für Handwerk kam unter Mitwirkung der bedeutlichen Schlichtungsmaschinen und mit großer Verspätung zustande. In der Arbeitszeitregelung wurden hierbei die Tarifbestimmungen 48 Stunden festgelegt, daß im Durchschnitt der Woche drei Ueberstunden ohne Zuschlag geleistet werden müssen. Der Spitzenlohnsatz betrug im Monat des Jahres von 50 auf 62 Pfennig. Zur Entscheidung von Tarifstreitigkeiten und sonstigen Differenzen war die Tarifkommission mit 28 Verbandsmacht beteiligt. Die Zahl der Kurzarbeiter war bis zum Monat April auf 67 gestiegen 2,6 Prozent der Beschäftigten, die nicht dann aber im Monat Juli auf 1600 oder 69 Prozent in die Höhe und betrug am Jahresschluß noch 535 gleich 38 Prozent der Beschäftigten. An der Kurzarbeit waren, außer dort, alle Fabrikbetriebe beteiligt. — Aus der Betriebsstatistik ersieht sich, daß am 1. Juli im Berichtsgebiet bei 1000 Betriebe 49 Schuhfabriken bestanden, davon beschäftigte ein Betrieb über 300, drei Betriebe zwischen 100 und 150, neun Betriebe zwischen 50 und 100 und 36 Betriebe unter 50 Personen. Angestellt werden 2284, darunter 1047 weibliche Personen beschäftigt. Von diesen in der Industrie Beschäftigten sind 38 Prozent organisiert. — Die Zahl der im Schuhmacherhandwerk Beschäftigten betrug 1660, demgegenüber wird die Zahl der Gehilfen 200 kaum überschritten, von letzteren sind 75 Prozent organisiert. — Die finanziellen Verhältnisse der Zahlstelle hatten sich unter der unsäglichen Wirtschaftslage zu leiden. Die Zahl der geleisteten Beiträge betrug infolge der großen Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit nur 36 pro Mitglied und Jahr. Die Kassenstelle bilanzierte in Gin- und Ausgabe mit 25,386,35 Mark und die Vermögensstelle mit 13,794,58 Mark, letzterer hatte einen Kassenbestand von 2292,66 Mark aufzuweisen. Die Mitgliederzahl erhöhte sich um 136 und betrug am Jahresschluß 2089 Mitglieder; von diesen gehören 50 dem Verbande länger als 25 Jahre an. — Trotz des großen Drucks der Wirtschaftskrise und des Anhrunns der Unternehmer gegen die Rechte der Arbeiter ist durch die vorzügliche Mitwirkung der Funktionäre, es möglich gewesen, unsere Organisation auf der Höhe zu halten und Hilfe dadurch einen Schutz gegen die Willkürherrschaft der Unternehmer.

Luxemburg.

Ein deutscher Kollege, der in Luxemburg Arbeit angenommen hat, ersucht uns zur Warnung anderer Kollegen um die Veröffentlichung folgender Mitteilung. Er schreibt:

Seit September 1924 bin ich bei der hiesigen Schuhfabrik „Reiss" als 1. Stanzer angestellt und bezog einen Stundenlohn von 2,5 Franken (2,50 ℳ). Es war dies zur Zeit der deutschen Inflation ein gut auskömmlicher Lohn, so daß es uns gelang, trotz der Distanz von 1000 Kilometer unsere Angehörigen zu ernähren. Heute aber, 3 Jahre in der Heimat unsere Angehörigen mit Lebensmittel Liebe andere Sachen in Zahlungsmittel bringen, beziehen wir noch immer denselben Lohn wie vor vier Jahren. Angesichts der Not und der Lebensmittelpreise der Arbeiter lassen sich aber die Herren Arbeitgeber trotz wiederholter Vorstellungen durch ihre Starrköpfigkeit nicht bewegen, auch nur einen Centimes in der Lohn zu zahlen. Und doch wäre hier dringend Abhilfe geboten. Die heutige Anzeigepflicht ist seit 1921 um 200 Prozent gestiegen. 1921 bezahlten wir für 5 Kranken pro Tag und für zusammengesetzte 25 Centimes pro Monat. Heute dagegen müssen wir sogar die gesamtarbeitrem Lohn für rund 10 Franken pro Tag und 50—60 Franken für jeden pro Monat bezahlen. Der Betrieb lief während dieser Zeit Jahre ununterbrochen. Es daß man diese Zeit in der Woche arbeitet und teilweise auch ausgefegt hat und die deutschen Arbeiter hat man sogar ohne jede Entlastung an das Ende des Monats nach Hause geschickt. Da uns keine Barmittel von hiesigen Lohn übrig blieben, haben wir uns hier entschlossen, Bekanntmachung, um nach Luxemburg zu kommen, die Gelegenheit wieder in demselben Betrieb zu landen. Um das viele Reisegeld nach der Heimat zu ersparen, brauchte man unentgeltlich ein Vorschuß-Lohn. Rechnet euch es selbst aus, Kollegen! Aber den Abzug für Krankenkasse und Invalidenversicherung bekommt man noch 147 Franken abgezogen. Der Arbeitgeber verweigert pro Tag. Als Antwort auf unser wiederholtes Vorsprechen erklärte uns der Chef: „Er bekäme hundert Deutsche für jeden einzelnen von uns."

Tatsächlich kam auch in der vorigen Woche ein in der Akuphotei sehr bewandterer Kollege mit seiner Frau als Stopperin nebst einem Kind hier an. Schon nach einer einzigen Woche hatte diese Familie wieder zur Hilfe in der Heimat Unterstützung von uns, ganz wegen Wohnungsnot und wegen Verweigerung der Arbeitsgelegenheit. Ich war der einzige Deutsche, welcher von einem Stanzer den 70 ohne Kollegen noch übrig blieb. Trotz der hiesigen Arbeitslosigkeit haben man unsere Kollegen mit überhoch Verspätungen und Zeitverlusten immer wieder dieser zu treiben, indem man ihnen monatlich Wohnungen und anderem in den Weg verspricht. Unsicht aber Wirklichkeit hier in unser meiner Heimat? Zurzeit sind wir noch der Deutsche und ich bin einer der einzigen 50 Kollegen. Zurzeit wir hier in Luxemburg ist bei weitem mehr unsere Kollegen mit der Firma „Reiss", Schuhfabrik in Luxemburg, in Beschäftigung zu treten.

Früher bekamen wir das Arbeitslosengeld noch der Arbeitslosenkasse, die Kollegen von 1922 erst nach drei Monaten und die später kommen erst nach sechs Monaten, und jetzt ist es so, man die Arbeitslosenkasse nicht mehr bezahlen, sondern wird von einem Deutschen die höchste Arbeitslosigkeit zu nichts. Ebenfalls muß man noch höchste Steuern wie „Mehrbesitz" und „Sonderbesitz" der sich erstreben. Und wenn man sich restituieren will, wird man das Geldes verweisen. Eine Organisation besteht hier nicht, so daß man auf sich selbst angewiesen ist.

Rechnen unter solchen Umständen, ich ihr und paar organisierte Kollegen die Zunahme der Arbeitslosigkeit in hier doch bestimmt wird, warum wir hiermit nochmals nachdrücklich alle Kollegen und Kolleginnen vor Zuzug oder Arbeit vor dem in Luxemburg zu warnen. Es sind doch bei der Reise aber, die hier beschäftigt sind oder waren, berechtigt.

H. M.

Zella.

Am 14. Januar fand unsere diesjährige Generalversammlung statt. In ihrer sehr gut besuchten Versammlung wurde einen kurzen Rückblick auf das Jahr 1924 geboten, das sehr schlecht verlaufen, daß trotz unserer fleißigsten Werbung die Mitgliederzahl noch immer weiter um 1000 Mitglieder ging. Redner Bäuerle gab dann den Kassen- und Kollegen Tätigkeit den Revisionsbericht. Beide Berichte wurden mit Genugtuung entgegengenommen. Mit einer Reihe von Veranstaltungen wurde die Arbeit eingeleitet und wurde wohl eine Spazierfahrt am 1. Februar in Ilmenau werden die Kollegen Kaiser und Zeiner Mitglieder. Aus dem Bericht des Gauleiters ersehen wir die Neuanfassung von 400 Mann erwähnt zu werden, wodurch weitere Gewerkschaftsbeiträge ein Beitrag für männliche Bezahlung zu erhalten. Nun ist es möglich, daß die Kollegen von 6 bis 6 auf der Höhe stehende Gewerkschaftsbeiträge bezahlen und für Wissen zum Arbeiten der Gewerkschaftsbeiträge ein Beitrag für männliche Bezahlung zu erhalten. Das Wiederkommen für 1925 setzt 2,40 ℳ. Wir empfehlen diese Zeitung unseren Lesern.

Sachsen erschien Nummer der „Arbeitszeitung zum 10. bayerischen Arbeiter-Sängerfest in Nürnberg, Pfingsten 1925". Die Zeitung ist mit Nürnberger Sehenswürdigkeiten reich illustriert. Die Redaktion hat Arbeiter-Sänger-Sportzeitung und sonstige der Arbeitsgemeinschaft überhaupt bleibenden Inhalt zeichnerisch ausgestattet und kann nur empfohlen werden. Zu beziehen durch den Verkaufsstand: W. Leibinger, Nürnberg, Neutorstrommelstraße 12.

Literatur.

„Aufmerksam." Mit dem 1. Januar beginnt die zweite Jahrgang dieser illustrierten Bildungsblätter, die vom Verlag Arbeiter-Jugend, Berlin, Lindenstraße 3, herausgegeben wird. Die Zeitschrift erscheint jeden Monat 2 Bogen Nummer in Heft. In den Hefte eine ganze Reihe in einfacher Sprache behandelt die verschiedenen Fachgebiete, Naturwissenschaften und auch die politische Bildung der Arbeiter. Hier eingeführt in die Arbeitsweise der „Gewerkschaft" in der politischen Bildung wird behandelt werden. In der Abteilung „Arbeiterfragen" wird eine Reihe von Aufsätzen über die Arbeitsverhältnisse des Angestelltenverbandes. Das Abonnement für 1925 kostet 2,40 ℳ. Wir empfehlen diese Zeitung unseren Lesern.

Beanstandungen des Zentralvorstandes.

Vom 8. Februar bis 14. Februar 1925 ist der 7. Beitrag fällig.

Genehmigung von wöchentlichen Extrabeiträgen.

Auf Grund des § 6, Absatz 1, des Statuts wird den nachstehenden Zahlstellen die Erhebung von Extrabeiträgen in der angegebenen Höhe genehmigt (pro Beitragsmarke):

Bielefeld, ab 1. Februar (7. Beitragswoche): in der 2., 3., 4. und 5. Beitragswoche 20 ₰. — Im diesem Zahlstellenbezirk ist zum Zwecke der Erhebung eines Kassenkontrolleurs ein Beitrag für männliche Bezahlung zu erheben. Hier eingeführt ist die Abteilung „Bezirksarbeiter" in der vorige Woche wieder zurückgezogen werden. In der Abteilung „Arbeiterfragen" wird eine Reihe von Aufsätzen über die Arbeitsverhältnisse des Angestelltenverbandes. Das Abonnement für 1925 kostet 2,40 ℳ. Wir empfehlen diese Zeitung unseren Lesern.

Nürnberg, den 7. Februar 1925. Der Vorstand.

Anzeigen

Ich suche
einige perfekte Zuschneider
Bewerbungsschreiben über Rindleder erbeten.
Anzeigen mit Lohnangaben und Zeugnissen an
Reit- und Schuhschäftefabrik Jakob Zeller
Geisenhausen (Niederbayern).

Spezial-Modellfachschule
J. Krüner, Bamberg (Bayern), Heiligegrabstraße 53
praktische Ausbildung von Modelleuren für die Schuhindustrie.
Drei Modell-Graziermaschinen, sowie sämtliche Maschinen, die zum Modellfach gehören, sind vorhanden.
Prospekt gratis — Prima Referenzen — Bei Anfragen Rückporto beifügen.

Bücher, Winkel, Zirkel, Messer usw. Modell. Liste 9 gegen Rückporto.
H. Franke, Artern 17.

Kurz b. Magdeburg
Lokal-Sterbekasse
Jährlich sind die Marken Feld 164 u. 165.

Unserer lieben Kollegin Gertrud Böttger und ihrem lieben Paul zu ihrer am 14. Februar stattfindenden Hochzeit die herzlichsten Glück- u. Segenswünsche!
Zahlstelle Gera.

E. Dögtle, Berlin N. 54
Lothringer Straße 83
Gummiertretung der Firma Johannes Paul Böttger, Lederwaren, für Berlin, Brandenburg, Pommern und Mecklenburg.
Sämtliche Vorrätige für Land- u. mechan. Arbeit.
Spez. Bei Schwerkäufer Wieder. Marke „Bonnie".
Empfehlenswerte für Zahlstellenbesuch. — Höchstes Rabatt Sammelt.

Druck: Fränkische Verlagsanstalt & Buchdruckerei G. m. b. H. Nürnberg. — Verlag: Zentralverband der Schuhmacher Deutschlands (z. Hand. Nürnberg, Neutorstraße 5.